

Gesetz welches das eidgenössische Tierschutzgesetz voll- zieht

vom 14. November 1984

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG);
eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981
(TSchV);
eingesehen die Artikel 30, 37 und 44 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organe

Vollzugsorgane im Sinne des eidgenössischen Tierschutzgesetzes sind:

- a) der Staatsrat durch die Departemente und die verschiedenen Dienststellen,
welche für die Bereiche Veterinär-, Jagd-, Fischerei-, Wildbestandswesen
zuständig sind und durch die Polizei;
- b) die Gemeindebehörden.

Art. 2 Staatsrat

¹ Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzvorschriften im Kanton.

² Er kann die interkantonale Kommission für die Tierversuche für verbindliche Vormeinungen in diesem Bereiche beauftragen.

Art. 3 Das für Veterinärwesen zuständige Departement

Unter Vorbehalt von Artikel 4 ist das zuständige Departement für Veterinärwesen die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Vollzugsbehörde, nachfolgend Departement genannt.

Art. 4 Das für Jagdwesen zuständige Departement

¹ Das zuständige Departement für Jagdwesen übt die unmittelbare Aufsicht im Rahmen der Gesetzgebung über die Jagd, die Fischerei und den Vogelschutz aus. Die Befugnisse, die Aufgaben sowie das Verfahren sind in der entsprechenden Gesetzgebung geregelt.

² Die Überwachung der Tiertransporte fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei.

Art. 5 Kantonaler Veterinärdienst

¹ Kantonaler Veterinärdienst ist das kantonale Vollzugsorgan des Tierschutzgesetzes, sofern kein anderes Organ bezeichnet ist.

² Er stellt die Aus- und Weiterbildung derjenigen Personen sicher, welche für den Vollzug des Tierschutzgesetzes in der Gemeinde verantwortlich sind.

³ Er organisiert die Kurse für Halter von Hunden, die als gefährlich beurteilt worden sind oder als potentiell gefährlich gelten.

⁴ Er unterstützt die Organisation von Sensibilisierungskursen für alle Hundehalter.

⁵ Er fördert die Prävention in Zusammenarbeit mit dem für Erziehung zuständigen Departement sowie mit privaten Vereinen.

Art. 6 Kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

Die kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vollzieht die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden.

Art. 7 Fleischkontrolleure

Die Fleischkontrolleure vollziehen die Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben. Sie überprüfen namentlich den Zustand der Tiere bei der Anlieferung und überwachen das Ausladen, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

Art. 8 Experten

Der Kantonstierarzt kann Experten in sehr spezifischen Sachbereichen betreffend die Anwendung dieses Gesetzes beauftragen.

Art. 9 Offizielle Tierärzte

¹ Das Departement ernennt die offiziellen Tierärzte.

² Diese handeln im Auftrage des Veterinärdienstes und können mit Vollzugsaufgaben betraut werden.

³ Sie werden gemäss den Tarifen, welche für die Seuchenbekämpfung angewandt werden, entschädigt.

Art. 10 Gemeindebehörden

¹ Die Gemeinden sind zur Mithilfe im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verpflichtet.

² Die Gemeindebehörden zeigen mittels eines Feststellungsberichtes alle Vorfälle an, welche im Zusammenhang mit dem Tierschutz stehen, dem Veterinärdienst. Sie melden insbesondere die Hunde an, welche sie auf Grund bisheriger Vorfälle, ihres Verhaltens, deren Haltungsbedingungen oder ihrer Rasse als potentiell gefährlich betrachten. Sie ergreifen die erforderlichen Notmassnahmen.

³ Im Falle eines Wohnsitzwechsels eines Hundehalters haben die Gemeinden die Pflicht, der neuen Gemeinde jede Information über einen Hund, welcher eine Aggression gegenüber einem Menschen begangen hat, mitzuteilen.

⁴ Bei einem Baubewilligungsverfahren für Neu- und Umbauten von Tierunterkünften muss der Gemeinderat die Vormeinung der spezialisierten Dienststellen des Kantons, namentlich des Veterinärdienstes, der Dienststelle für Landwirtschaft und der Dienststelle für Umweltschutz einholen und sich daran halten.

⁵ Die Gemeinden errichten die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und zur Entsorgung des Hundekots.

⁶ Die Gemeinden können Orte bestimmen, in denen keine Hunde gehalten werden dürfen.

⁷ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Hygienebestimmungen betreffend Hundehaltung und bestrafen die Verletzung dieser Gesundheitsbestimmungen gemäss Artikel 28 Absatz 2.

⁸ Die Gemeinden führen ein Hunderegister für alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, deren Halter in der Gemeinde wohnsässig ist. Dieses Register muss gemäss den Weisungen der Dienststelle geführt werden.

Art. 10a Pflichten der Hundehalter

¹ Unter Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Grundlage und ohne anderslautenden Gemeindeentscheid müssen die Hunde innerorts an der Leine geführt werden und ausserorts unter Kontrolle stehen.

² Die Hundehalter haben die Pflicht, den Kot ihres Hundes einzusammeln. Sie müssen über das nötige Material zum Einsammeln des Hundekots auf öffentlichem Grund verfügen.

³ Die Hundehalter haben die Pflicht, einen Angriff ihres Hundes auf einen Menschen dem Veterinärdienst zu melden.

⁴ Jeder Hundehalter hat die Pflicht, für seinen Hund eine Haftpflichtversicherung zu haben.

Art. 11 Zusammenarbeit in Belangen des Tierschutzes

Die Kantons-, die Gemeinde- und die interkommunale Polizei, die kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere und die landwirtschaftlichen Betriebsberater arbeiten mit dem Veterinärdienst im Vollzug dieses Gesetzes zusammen. Sie sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz anzuzeigen.

Art. 11a Amtsgeheimnis

Die Organe, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, sind an das Amtsgeheimnis für die Angelegenheiten gebunden, die sie in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis nehmen.

2. Abschnitt: Tierpfleger

Art. 12

Aufgehoben

3. Abschnitt: Ausbildung von Jagdhunden

Art. 13 Kunstbaue

¹ Die kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere bewilligt die Kunstbaue zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden.

² Der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere ist jede Veranstaltung zu melden, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden.

4. Abschnitt: Bewilligung von Wildtierhaltungen

Art. 14 Gesuche, Meldungen und Überprüfung

¹ Die Gesuche für die Bewilligung von gewerbsmässigen und privaten Wildtierhaltungen sind auf einem diesbezüglichen errichteten Formular beim Veterinärdienst einzureichen.

² Die Entwürfe für wesentliche Änderungen an Bauten, namentlich bedingt durch die beabsichtigte Änderung des Wildtierbestands, sind dem Veterinärdienst im voraus zu melden. Er entscheidet, ob hierfür eine neue Bewilligung erforderlich ist.

³ Der Veterinärdienst überprüft mindestens einmal jährlich die gewerbsmässig geführten Betriebe von Wildtierhaltungen.

⁴ Nötigenfalls kann der Veterinärdienst einen Fachmann auf Kosten des Wildtierhalters beiziehen.

Art. 15 Kontrollregister für den Wildtierbestand

¹ Das Kontrollregister für den Wildtierbestand muss Folgendes enthalten:

- a) die Art und die Anzahl der gehaltenen Tiere;
- b) das Datum des Erwerbs oder der Geburt des Tieres;
- c) das Datum der Veräusserung oder des Todes des Tieres;
- d) die Herkunft des Tieres sowie der neue Tierhalter;
- e) die Todesursachen, sofern diese bekannt sind.

² Über Süsswasserfische und Futtertiere muss keine Kontrolle geführt werden.

³ Das Kontrollregister ist während zwei Jahren nach dem Verkauf oder nach dem Tod der eingetragenen Tiere aufzubewahren. Der Veterinärdienst kann jederzeit Einsicht nehmen.

⁴ Der Veterinärdienst kann Weisungen zur Führung des Kontrollregisters erteilen. Er kann insbesondere die Markierung der Tiere anordnen und diese Kennzeichnung im Kontrollregister aufführen lassen.

5. Abschnitt: Handel mit Kleintieren, Tieraussstellungen und Werbung mit Tieren

Art. 16 Gesuche, Anerkennung und Überprüfung

¹ Der Veterinärdienst ist zuständig für:

- a) die Bewilligung für den Handel mit Kleintieren, Tieraussstellungen und die

Werbung mit Tieren;

- b) die Bewilligung des Betriebs von zoologischen Gärten und Tierparks, die Handel mit Affen, Halbaffen und Raubtieren betreiben.

²Der Veterinärdienst überprüft regelmässig die Kleintiergeschäfte und die Tieraussstellungen.

Art. 17 Kontrollregister für den Tierbestand

¹Die Personen, welche den Tierhandel betreiben, müssen ein Kontrollregister führen für:

- a) die Wildtiere, welche gemäss Tierschutzgesetzgebung nur mit einer Bewilligung gehalten werden dürfen;
- b) die Hunde und die Katzen;
- c) die Papageien und die Sittiche.

²Die Bestimmungen des Artikels 15 dieses Gesetzes sind für die Führung des Kontrollregisters anwendbar.

6. Abschnitt: Tierversuche

Art. 18 Anmeldepflicht

Wer Versuche mit Tieren durchführen will, hat dies dem Veterinärdienst unter Angabe des Versuchszwecks und einer Beschreibung der Art des Versuches auf einem spezifischen Gesuchsformular mitzuteilen.

Art. 19 Bewilligung und Abschluss der Versuche

¹Der Veterinärdienst ist die zuständige Bewilligungsinstanz.

²Er kann Abweichungen von den Tierhaltungsvorschriften zulassen.

³Die Bewilligung ist grundsätzlich zeitlich auf das unerlässliche Mass beschränkt.

⁴Der Abschluss der Tierversuche ist auf einem spezifischen Formular innert zweier Monate nach Versuchsabschluss dem Veterinärdienst zu melden.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21 Überprüfung von Instituten, Protokollen und Berichten

¹Die interkantonale Kommission für Tierversuche kontrolliert mindestens einmal im Jahr jene Betriebe, die bewilligte Tierversuche durchführen.

²Sie überprüft insbesondere, ob:

- a) die Versuchstiere gemäss den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden;
- b) die Tierversuche entsprechend der Bewilligung durchgeführt werden;
- c) die Tierversuche vom Versuchsleiter vorschriftsgemäss beaufsichtigt werden;
- d) die Tierbestandeskontrolle und das Protokoll über den Tierversuch vorschriftsgemäss geführt werden.

³ Sie erstellt über jede Kontrolle zuhanden des Veterinärdienstes ein Protokoll. Die Beanstandungen, welche Massnahmen oder den Widerruf der Bewilligung nach sich ziehen, werden dem Betrieb durch den Veterinärdienst mitgeteilt.

⁴ Die Kommission erstattet dem Staatsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

7. Abschnitt: Dopingkontrollen bei Tieren

Art. 24 Kontrolle bei Wettkämpfen

Der Veterinärdienst kann die Veranstalter von sportlichen Wettkämpfen verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen.

8. Abschnitt: Hunde und Tierheime

Art. 24a Identifizierung der Hunde

¹ Jeder Hund, welcher älter als sechs Monate ist und dessen Halter im Wallis wohnsässig ist, muss mit einem elektronischen Chip versehen sein. Andernfalls wird das Tier durch die Polizeiorgane beschlagnahmt, welche ihre Leistungen gestützt auf staatsrätlich festgelegten Gebühren in Rechnung stellen können.

² Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit dem elektronischen Chip gehen zu Lasten des Tierhalters.

Art. 24b Gefährliche Hunde

¹ Gefährliche Hunde werden in die Kategorie verbotene, potentiell gefährliche und als gefährlich beurteilte Hunde unterteilt.

² Der Staatsrat kann eine Liste von Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen, deren Haltung im Wallis verboten ist.

³ Der Staatsrat erlässt eine Liste von potentiell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen. Diese Hunde müssen ausserhalb der Privatsphäre immer an der Leine geführt werden und mit einem Maulkorb versehen sein.

⁴ Gegenstand einer Prüfung muss jeder Hund bilden, welcher durch die Gemeinden angezeigt wurde, durch den Veterinärdienst bestimmt wurde sowie derjenige, der seine Aggressivität unter Beweis gestellt hat.

⁵ Die Beurteilung des gefährlichen Charakters eines Hundes bildet Gegenstand einer Prüfung durch den Veterinärdienst.

⁶ Der Hundehalter, dessen Tier durch den Veterinärdienst für die Prüfung bestimmt worden ist, hat die Pflicht, sein Tier der Prüfung unterziehen zu lassen.

⁷ Der Veterinärdienst bestimmt, ob das Tier für den Menschen als gefährlich qualifiziert werden muss und ob sein Verhalten durch entsprechende Ausbildung korrigiert werden kann.

⁸ Falls ein Hund durch den Veterinärdienst als gefährlich qualifiziert wird, muss er ausserhalb der Privatsphäre an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.

⁹ Falls das Verhalten des Hundes durch den Veterinärdienst als korrigierbar beurteilt wird, muss der Tierhalter sofort die entsprechenden Kurse für Hundeausbildung besuchen. Der Veterinärdienst kann noch weitere Massnahmen anordnen.

¹⁰ Falls das Verhalten des Hundes als nicht mehr korrigierbar beurteilt wird, verfügt der Veterinärdienst die Tötung des Hundes.

¹¹ Alle Prüfungskosten sowie die weiteren Kosten, die im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung entstehen, gehen zu Lasten des Tierhalters.

Art. 24c Offizielle Tierheime

¹ Der Veterinärdienst kann mit offiziell bezeichneten Tierheimen für Haustiere zusammenarbeiten, um die Übernahme von verlorenen, herrenlosen oder durch die zuständige Behörde beschlagnahmten Haustiere sicherzustellen. Diese werden als offizielle Tierheime bezeichnet.

² Die offiziellen Tierheime stellen dem Veterinärdienst und den Organen gemäss Artikel 11 für die Platzierung der Haustiere eine entsprechende Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung. Es muss das Wohl des Tieres während der gesamten Dauer seiner Platzierung, wie dies im Leistungsvertrag vorgesehen ist, gewährleisten.

³ Die offiziellen Tierheime haben die Pflicht, alle durch die zuständigen Behörden beschlagnahmten Hunde aufzunehmen. Nach 45 Tagen Beherbergung werden die Hunde in die alleinige Verantwortung der Tierheime übergeben. Diese Kosten tragen die Tierheime.

⁴ Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den offiziellen Tierheimen und dem Veterinärdienst werden in einem Leistungsvertrag festgelegt.

⁵ Die Beherbergungskosten für die Hunde fallen zu Lasten des Tiereigentümers an.

Art. 24d Leistungsvertrag

Der Leistungsvertrag zwischen den Tierheimen für Haustiere und dem Veterinärdienst, welcher die Modalitäten der Zusammenarbeit regelt, muss im Minimum folgende Angaben aufweisen:

- a) die gesetzliche Grundlage;
- b) die Rechte und Pflichten der Parteien;
- c) die Modalitäten der Finanzierung;
- d) die Verteilung der Kosten;
- e) das Inkrafttreten und die Bedingungen für die Vertragsauflösung;
- f) den Gerichtsstand.

Art. 24e Kontaktstelle

Der Staatsrat kann ein Kontaktorgan ernennen, welches beauftragt ist, die Auskunft zu allen geforderten Informationen bezüglich der richtigen Tierhaltung sicherzustellen, welche von jedermann in Anspruch genommen werden kann.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 25**

Aufgehoben

Art. 26 Gebühren

¹ Die Vollzugsorgane erheben für die Bewilligungen und andere Verfügungen sowie für die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen eine entsprechende Gebühr.

² Der Staatsrat legt die Gebühren in einem Beschluss fest, welche für das gesamte Kantonsgebiet einheitlich sind.

Art. 26a Finanzierung

Alle Kosten, welche in Anwendung dieses Gesetzes entstehen, namentlich die Subventionierung der Tierheime, die Einrichtungen zur Sicherstellung der Hygiene auf öffentlichen Plätzen, die Experten, die Expertisen usw. werden sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene durch die Einnahmen der Hundesteuer gedeckt.

Art. 27 Zutrittsrecht zu den Einrichtungen

¹ Die Mitarbeiter des Veterinärdienstes haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

² Falls diesen der Zutritt zu den Einrichtungen verweigert wird, können sie die Unterstützung der Polizei anfordern.

Art. 27a Verwaltungsmassnahmen

¹ Der Veterinärdienst ergreift alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen, um die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sicherzustellen.

² Vor der Ergreifung jeder Massnahme muss dem Tierhalter eine eingehende Erläuterung über die artgerechte Tierhaltung und die vorzunehmenden Anpassungen abgegeben werden.

³ In Fällen schwerer Misshandlung von Tieren kann der Veterinärdienst sofort die notwendigen Massnahmen ergreifen, ohne vorgängig dem Tierhalter das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁴ Jeder Hund, welcher einen Menschen angegriffen hat, wird zwecks Prüfung durch den Veterinärdienst beschlagnahmt.

⁵ Es können namentlich folgende Massnahmen ergriffen werden:

a) die obligatorische Anbindung an eine Leine;

- b) das Tragen eines Maulkorbs;
- c) die Beschlagnahmung;
- d) die Tötung des Tieres.

⁶ Für eine erneuerbare Dauer von drei Jahren können die Gemeinden jeder Person, welche sich trotz der offiziellen Verwarnung nicht an die Gesetzesvorschriften gehalten hat, die Hundehaltung verbieten. Die Kosten des Tierheims oder der Platzierung des Hundes gehen zu Lasten des Tierhalters.

Art. 28 Strafbestimmungen

¹ Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Tierchutzgesetzgebung werden gemäss ihrer Artikel 27ff bestraft.

² Alle Übertretungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes können mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

Art. 29 Zuständige Behörden

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Tierquälerei obliegt dem Strafuntersuchungsrichter. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

² Der Veterinärdienst ist die zuständige kantonale Behörde für die Anwendung von Verwaltungsmassnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über den Tiererschutz.

³ Die Rechtsverletzungen, deren Ahndung in die Vollzugskompetenz der Gemeinde fällt, werden gestützt auf die Polizeireglemente der Gemeinden bestraft.

Art. 30 Einsprache und Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen des Veterinärdienstes kann gemäss den Artikeln 34a ff des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheentscheide kann Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

Art. 30a Mitteilung

Die Strafverfügungen, die Strafurteile und die Einstellungsverfügungen über Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind dem kantonalen Veterinärdienst, dem Bundesamt für Veterinärwesen und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Art. 30b Übergangsbestimmung

Alle Hunde müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem elektronischen Chip versehen sein.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32 Aufhebung

Das Gesetz vom 24. November 1890 betreffend den Tierschutz, sowie Artikel 30 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969 zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verordnung vom 15. Dezember 1967 werden aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz ist dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.¹ Es wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1984.

Der Präsident des Grossen Rates: **R. Gertschen**
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

¹ Vom Bundesrat genehmigt am 11. Februar 1985 und vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 10. Juni 2003

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht vom 14. November 1984	GS/VS 1985, 50	1.3.1985
¹ Änderung vom 6. Dezember 2002: die Artikel 1 bis 31	Abl. Nr. 4/2003	1.1.2004
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut.		